

§ 1 Geltungsbereich

1. Alle Leistungen, Lieferungen und Angebote der Brandeis Digital GmbH (nachfolgend "BDG") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der BDG mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend "Auftraggeber, Unternehmer oder Kunde"). Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Unternehmer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart wurden.
2. Die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn die BDG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die BDG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Die Entgegennahme des Kunden von Leistungen, Lieferungen oder Teilleistungen oder Teillieferungen der BDG gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer AGB.
4. Aus Anlass von Gesetzesänderungen, Änderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, erhebliche Änderungen der Marktverhältnisse der Berater Branche oder zur Beseitigung von aufgetretenen Auslegungszweifeln steht der BDG ein Änderungsrecht dieser AGB zu. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Ändert die BDG ihre AGB, kann der Kunde den entsprechenden Vertrag mit der BDG innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos kündigen. Die BDG weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin. Kündigt dieser nicht, wird die Änderung mit Ablauf dieses Monats wirksam; das Schweigen des Kunden wird als Zustimmung zur Änderung angesehen. Die BDG weist den Kunden auf die Wirkung seines Schweigens hin.
5. Soweit zwischen den Vertragsparteien auch individualvertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB. Sie gelten daher nur ergänzend, sofern und soweit im Individualvertrag nichts oder nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Vertragsschluss

1. Alle Angebote der BDG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen BDG und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kauf-, Lizenz- bzw. Dienstleistungsvertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der BDG vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
3. Angaben der BDG zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind

zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4. Die BDG behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der BDG weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der BDG diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Vergütung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung bei Dienstleistungen nach Aufwand und bei Kauf- und Lizenzverträgen zu den bei der Leistungserbringung allgemein gültigen Preisen der BDG berechnet. Sofern Dienstleistungen nach geleistetem Aufwand abgerechnet werden, erfolgt die Abrechnung im Viertelstundentakt. Für die letzte angefangene Viertelstunde eines Arbeitstages werden höchstens 10 Minuten auf die volle Viertelstunde aufgerundet, im Übrigen wird auf die volle Viertelstunde abgerundet. Werden Dienstleistungen nach Aufwand vergütet, wird die Art und Dauer der Tätigkeiten dokumentiert und diese Dokumentation mit der Rechnung übermittelt.
2. Neben dem Vergütungsanspruch gemäß § 3 Ziffer 1 dieser AGB steht der BDG noch ein Anspruch auf Ersatz aller zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen gemachten Aufwendungen und Auslagen zu. Damit werden Mehr- oder Sonderleistungen gesondert berechnet. In unseren Preisen sind, soweit nichts anders vereinbart, die Kosten für Verpackung, Versicherung, Transport, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten nicht enthalten. Alle Preise verstehen sich in EUR und gelten netto ab Werk zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Rechnungen können grundsätzlich per E-Mail übermittelt werden.
3. Bei längerfristigen Verträgen, bei denen wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten sind, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss ist, ist eine angemessene Änderung der Vergütung möglich. In diesem Fall kann die Erhöhung der Vergütung erstmalig 12 Monate nach Beginn der Leistungserbringung aus dem Vertrag, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird 3 Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 12 Monate nach dem Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der BDG. Im Übrigen gilt Satz 4 dieses Absatzes entsprechend.
4. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, erhält die BDG ihre bis zur Beendigung des Auftrags geleisteten Tätigkeiten entsprechende Vergütung sowie Auslagenersatz gemäß § 3 Ziffer 2 dieser AGB. Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat die BDG zusätzlich für den Zeitraum von der Beendigung des Auftrags bis zum Ablauf der vereinbarten ordentlichen Kündigungsfrist Anspruch auf 50% der ihr für diesen Zeitraum zustehenden Vergütung sowie entsprechenden Auslagenersatz gemäß § 3 Ziffer 2 dieser AGB.

5. Werden Änderungen nachträglich auf Wunsch des Kunden vorgenommen, werden diese separat in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für eine etwaige Fehlersuche, wenn keine gesetzlichen Mängelansprüche des Auftraggebers vorliegen.

§ 4 Zahlungen, Zahlungsverzug

1. Die BDG ist berechtigt, alle 14 Tage nach Beginn des Vertragsverhältnisses über die geleisteten Arbeiten abzurechnen. Rechnungsbeträge sind spätestens innerhalb von 7 Tagen ohne jeden Abzug nach Zugang der Rechnung beim Kunden zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der BDG. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit gemäß §§ 353, 353 HGB mit 5% p.a. zu verzinsen. Leistet der Kunde spätestens 7 Tage nach Zugang Rechnung beim Kunden nicht, so ist die BDG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem Tag des Verzugs zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
2. Die BDG ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der BDG gegen den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
3. Mehrere Auftraggeber desselben Auftrages haften für die Vergütung als Gesamtschuldner.
4. Mit Zahlung von Rechnungen der BDG durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Dritte gelten die mit der jeweiligen Rechnung geltend gemachten Forderungen als anerkannt. Rückforderungsansprüche sind ausgeschlossen.
5. Einwendungen gegen Rechnungen der BDG sind spätestens innerhalb 4 Wochen nach Zugang geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

1. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden gegen die Ansprüche der BDG (z.B. Vergütungsanspruch und Aufwendungsersatzanspruch) ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder sich aus demselben Auftrag ergibt, unter dem die betreffende Leistung oder Lieferung erfolgt ist.
3. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde etwaige Forderungen an die BDG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BDG an Dritte abtreten.

§ 6 Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferungen erfolgen ab Werk.
2. Die Lieferzeit bestimmt sich den im Einzelauftrag festgelegten Fristen an die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift.
3. Von der BDG in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt

oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Die BDG haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (vgl. § 20 (Höhere Gewalt)) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die BDG nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der BDG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die BDG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
7. Im Übrigen gelten § 17 (Haftung) und § 20 (Höhere Gewalt) dieser AGB.

§ 7 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang und Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der BDG in Herten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die BDG auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch die BDG betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
5. Die Sendung wird von der BDG nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern die BDG auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - die BDG dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 7 Ziffer 6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation 12 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werktage vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der BDG angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
7. Im Übrigen gilt § 377 HGB, wonach der Auftraggeber, die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen hat.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die BDG behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsvertrag mit dem Auftraggeber vor. Der Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der BDG gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Liefer- und Leistungsbeziehung über IT-Dienstleistungen, Soft- und Hardware sowie etwaige Lizenzen (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
2. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird im Rahmen von § 8 dieser AGB „Vorbehaltsware“ genannt.
3. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die BDG.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (vgl. § 8 Ziffer 9 dieser AGB) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der BDG als Hersteller erfolgt und die BDG unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der BDG eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die BDG. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die BDG, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 dieses Absatzes genannten Verhältnis.
6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der BDG an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil –

an die BDG ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der BDG hinweisen und die BDG hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der die BDG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber der BDG.
8. Die BDG wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der BDG.
9. Tritt die BDG bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 9 Gewährleistung und Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der BDG oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
2. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der BDG nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge der BDG nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der BDG ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an sie zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die BDG die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die BDG nach ihrer innerhalb einer angemessenen Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
4. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der BDG, kann der Auftraggeber nur unter den nachfolgenden und in § 17 (Haftung) dieser AGB bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die BDG aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die BDG nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche ge-

gen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die BDG bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die BDG gehemmt.

6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der BDG den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
7. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrachter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
8. Im Übrigen gilt § 2 Ziffer 3 dieser AGB.

§ 10 Dienstleistungen

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die BDG nur die Erbringung von Dienstleistungen schuldet, nicht jedoch die Herstellung eines Werks oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass sich am ausschließlich dienstvertraglichen Charakter der Leistungspflicht der BDG auch dann nichts ändert, wenn diese sich zur schriftlichen Aufzeichnung der Ergebnisse ihrer Dienstleistung sowie zur Erstellung und Übergabe entsprechender Berichte, Studien und dergleichen verpflichtet. Derartige schriftliche Berichte, Studien und dergleichen stellen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – insbesondere keine Gutachten dar, sondern geben nur den wesentlichen Inhalt des Ablaufs und des Ergebnisses der Dienstleistungen wieder.
2. Die BDG ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages fachkundiger Dritter als Unterauftragnehmer zu bedienen. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass die BDG keine rechtsberatenden, steuerberatenden oder zur Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern gehörenden Tätigkeiten schuldet oder leistet. Soweit die BDG für die Erbringung solcher Tätigkeiten durch die Einschaltung entsprechender Berufsträger sorgt, handelt sie nur als Vermittler, ohne selbst Schuldner oder Vertragspartner solcher Tätigkeiten zu werden.
3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die BDG nicht dazu verpflichtet ist, die schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen auf deren sachliche oder rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Falls die BDG jedoch erkennt, dass die ihr schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen offensichtlich unrichtig, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß sind, wird sie darauf hinweisen.
4. Die Leistungen der BDG gelten als erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich Einwände erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigt Mängel beanstandet, so ist die BDG zur Nachbesserung verpflichtet und berechtigt.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Die BDG ist zur Aufbewahrung der ihr zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen nicht mehr verpflichtet, wenn seit dem Tag der Beendigung des

Vertragsverhältnisses 3 Jahre vergangen sind oder seit einer schriftlichen Aufforderung an den Auftraggeber, die Unterlagen abzuholen, ein halbes Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur längeren Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht. In letztgenanntem Fall ist die weitere Speicherung der vertraulichen Informationen durch die BDG nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen zulässig.

§ 12 Mitwirkungspflicht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die BDG nach Kräften zu unterstützen, namentlich alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln, und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, der BDG eine oder mehrere Personen zu benennen, die dazu ermächtigt sind, für den Auftraggeber verbindlich alle zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistung notwendigen Erklärungen abzugeben.

§ 13 Datenschutz, Datenübermittlung

1. Die BDG beachtet die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die BDG wird insbesondere, sofern sie in Kontakt mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers kommt, diese Daten im Sinne der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nicht unbefugt verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DS-GVO sind zu wahren. Personenbezogene Daten dürfen nur nach den Anweisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter und ihre etwaig bestehenden Subunternehmer auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht.
2. Die BDG ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Sie hat zudem die technischen und organisatorischen Anforderungen gemäß Art. 32 DS-GVO in Verbindung mit § 64 BDSG zu erfüllen. Insbesondere hat sie die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Auftraggebers oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift sie die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat sie ihren Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.
3. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Daten- und Informationsaustausch in der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und mit allen Projektbeteiligten auch über unverschlüsselte E-Mails erfolgt. Sofern der Auftraggeber wünscht, dass Daten nicht über unverschlüsselte E-Mails und E-Mail-Anhänge versendet werden, wird er dies – entweder im Einzelfall oder generell – dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. In diesem Fall werden dann E-Mail-Anhänge verschlüsselt versendet, die der Auftraggeber nur mit Kennwort öffnen kann. Sowohl für den Datenversand vom Auftraggeber zum Auftragnehmer als auch umgekehrt sind, sofern Verschlüsselung gewünscht wird, Ver- und Entschlüsselungsmethoden zu verwenden, die mit Standardsoftware (insbesondere MS Office, Apple Mail) ohne Zusatzinstallationen anwendbar sind.

4. Die BDG ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit maschinell zu erheben, automatisiert zu verarbeiten und zu speichern sowie – im Rahmen des Auftragsgegenstandes – ggf. einem Dienstleistungsrechenzentrum oder anderen geeigneten Dritten zur weiteren Auftragsdaten-verarbeitung zu übertragen. Der Einsatz von Subunternehmern stellt die BDG deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicher.
5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Inhalt unverschlüsselter Emails bzw. deren Anhänge möglicherweise von unbefugten Dritten gelesen werden können. Gleichwohl erklärt sich der Auftraggeber mit einer Kommunikation sowie einer Übermittlung von Unterlagen per unverschlüsselter Email einverstanden. Sollte der Auftraggeber eine andere Kommunikations-technik wünschen, wird er dies der BDG mitteilen und sofern es sich nicht um Standardprogramme oder Apps handelt, alle hierfür erforderlichen Kommunikationstechniken zur Verfügung stellen oder der BDG hierzu kostenlos Zugang zu ermöglichen.
6. Verstöße gegen diese Klausel können nach Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung, §§ 42, 43 Bundesdatenschutzgesetz und anderen Gesetzen mit Geldbuße, Geld- und Freiheitsstrafe geahndet werden.
7. Ergänzend verweisen wir auf § 16 (Verschwiegenheit) dieser AGB und unsere Datenschutzerklärung, welcher unter **[Einfügung]** einzusehen ist.

§ 14 Rechte an den Arbeitsergebnissen

1. Der Auftraggeber erkennt an, dass sämtliche Rechte an allen Tätigkeitsergebnissen (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Schriftstücken) sowie alle Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Urheberrechte, Lizenzrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Rechte am Know-How sowie jegliche sonstige gewerbliche Schutzrechte (nachstehend „Schutzrechte“), die an den Tätigkeitsergebnissen bestehen, aus ihrer Nutzung entstehen und / oder in ihnen verkörpert sind, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung vollständig und ohne Einschränkung auf die BDG übergehen. Der Auftraggeber überträgt bereits hiermit alle Rechte an den Tätigkeitsergebnissen und alle Schutzrechte auf die BDG. Die BDG nimmt diese Übertragung hiermit an.
2. Die Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung solcher von der BDG zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücke oder Software, ist dem Auftraggeber nur für seinen eigenen Betrieb zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken gestattet. Die Erteilung von Unterlizenzen ist dem Auftraggeber nicht gestattet.
3. Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse der BDG sowie der von der BDG erstellten Software an Dritte ist dem Auftraggeber nicht gestattet. Bei Zweifeln über eine etwaig berechnigte Weitergabe ist die schriftliche Zustimmung der BDG einzuholen.
4. Für den Fall, dass die unter § 14 Ziffer 1 dieser AGB vorgesehene Rechtsübertragung nicht wirksam nach zwingend anwendbarem Recht bewirkt werden kann, insbesondere im Hinblick auf das Urheberrecht, räumt der Auftraggeber der BDG hiermit ein umfassendes, ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes und für alle Nutzungsarten uneingeschränkt geltendes Nutzungsrecht an den Tätigkeitsergebnissen bzw. Schutzrechten ein. Soweit dies nach anwendbarem Recht möglich ist, verzichtet der Auftraggeber hiermit unbeding und unwiderruflich auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte, die an bereits entstandenen oder zukünftigen Tätigkeitsergebnissen bestehen, inklusive des Namensnennungsrechts und des Entstellungsverbots.
5. Die Übertragung bzw. Rechtseinräumung umfasst insbesondere das Recht, die erstellten Tätigkeitsergebnisse für eigene oder fremde Zwecke in jeder Weise weltweit und zeitlich unbefristet zu verwerten, einschließlich der Verwertung in und auf Produkten, ob eigene oder solche für Dritte, in allen Verwendungsarten. Sie umfasst außerdem das Recht, die Tätigkeitsergebnisse zu vervielfältigen und / oder zu veröffentlichen. Zu den Rechten gehört auch das Bearbeitungsrecht, d.h. die Berechtigung, die Tätigkeitsergebnisse weiter zu bearbeiten oder durch Dritte weiter zu bearbeiten lassen.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf das Verlangen der BDG hin umgehend alle Dokumente zur Verfügung zu stellen und jede Unterstützung zu leisten, die nach dem Ermessen der BDG erforderlich sind, um die Rechte an den Tätigkeitsergebnissen sowie die sonstigen Schutzrechte, die an den Tätigkeitsergebnissen bestehen oder aus ihnen entstehen, zu erlangen und / oder derartige Schutzrechte zur Anmeldung zu bringen.
7. Die vorstehend genannten Rechtsübertragungen und Einräumung von Nutzungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung des Auftraggebers in vollem Umfang abgegolten.
8. Der Auftraggeber versichert, dass die Rechtseinräumung und -übertragung in keinerlei Weise im Widerspruch zu irgendeiner bestehenden Verpflichtung seinerseits steht. Er steht dafür ein, dass seine freien und festangestellten Mitarbeiter oder sonst von ihm – gleich, ob in eigenem oder in fremden Namen – beauftragte Dritte die für die Realisierung der jeweiligen Projekte erforderlichen Nutzungsrechte nach den vorstehenden Regelungen auf ihn bzw. die BDG übertragen bzw. diesem oder unmittelbar der BDG gegenüber eingeräumt haben oder werden, und zwar in dem Umfang, in dem diese Rechte vom dem Auftraggeber auf die BDG zu übertragen bzw. einzuräumen sind. Hierzu gehört z.B. auch der Verzicht auf das Recht der Urheberbenennung oder sonstige Urheberpersönlichkeitsrechte wie auch die unbeschränkte Inanspruchnahme der von seinen Arbeitnehmern geschaffenen – patent- und / oder gebrauchsmusterfähigen – Erfindungen. Auf Anfrage ist der Auftraggeber zur Herausgabe der entsprechenden Vereinbarungen verpflichtet.
9. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die Verwendung der in seinem Auftrag erbrachten Leistungen nicht gegen Rechte Dritter verstößt oder von Rechten Dritter abhängt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die wegen der vertragsgemäßen Verwertung der von der BDG erbrachten Leistungen ihr gegenüber geltend gemacht werden, wird der Auftragnehmer das Unternehmen auf erstes Anfordern freistellen und der BDG jeglichen Schaden, der ihr wegen der Inanspruchnahme durch den Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Zurückbehaltungsrecht

Der BDG steht bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht an den ihr vom Auftraggeber zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen übergebenen Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, sofern und soweit dem Kunden dadurch ein auch unter Berücksichtigung des Erfüllungsinteresses der BDG unverhältnismäßiger Nachteil zugefügt würde.

§ 16 Verschwiegenheit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten, sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind; die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden; oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind; sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln. Den

- Vertragsparteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen.
2. Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und / oder Dritten (freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.
 3. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit Unterzeichnung des Vertrags zwischen BDG und Auftraggeber und gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.
 4. Es ist den Parteien daher auch untersagt, Unterlagen, Dokumente, Dateien (gleich welchen Speichermediums) oder Gegenstände jedweder Art Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen, soweit dieses nicht zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Vertrauliche Unterlagen, Dokumente, Dateien (gleich welchen Speichermediums) dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, für die sie bestimmt sind.
 5. Die Parteien werden alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke einschließlich eigener Aufzeichnungen über geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten oder Vorgänge sorgfältig vor jedem Abhandenkommen schützen.
 6. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
 - a. die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
 - b. die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die offenliegende Partei bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
 - c. die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
 - d. die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
 - e. die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des Kunden entwickelt hat,
 - f. die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und / oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
 7. Die BDG ist z.B. auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 8. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den kreditgebenden Banken des Auftraggebers, sofern eine gesetzliche Regelung besteht, die zur einer Offenlegung entsprechender Informationen über den Auftraggeber berechtigt oder verpflichtet.
 9. Verstöße gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung können nach Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung, §§ 42, 43 Bundesdatenschutzgesetz und anderen Gesetzen mit Geldbuße, Geld- und Freiheitsstrafe geahndet werden.
 10. Ergänzend verweisen wir auf § 13 (Datenschutz, Datenübermittlung) dieser AGB und unsere Datenschutzerklärung, welcher unter **[Einfügung]** einzusehen ist.

§ 17 Haftung

1. Die Haftung der BDG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung bei Vertragsgegenständen, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 18 eingeschränkt.
2. Die BDG haftet für entstehende Schäden des Auftraggebers lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder groß fahrlässigem Verhalten der BDG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die BDG haftet jedoch nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.
3. Die Haftung der BDG ist im Falle von einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf EUR 100.000,00 je Schadensfall begrenzt.
4. Bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit sowie bei Schäden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, Vertraulichkeit und jeglichem vertraglichen Verstoß (wesentlich oder nicht) die Haftung der BDG jedoch der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt. Im Übrigen gilt § 17 (Haftung) Ziffer 2 dieser AGB.
5. Die Haftung der BDG für Schäden aus schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie in Bezug auf Vertragsgegenstände für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
6. Die BDG haftet nicht für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn bei dem Auftraggeber. Die Haftung für den Erfolg oder die Erreichung bestimmter Ziele des Auftraggebers ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Weiterhin ist die Haftung begrenzt auf den jährlichen Betrag der Leistung, alle Schäden zusammengenommen, wenn der Betrag gering ist. Eine weitergehende Haftung der BDG besteht nicht.
7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
8. Soweit die BDG technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
9. Soweit die BDG dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die BDG bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Dienstleistung oder des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands oder bei bestimmungsgemäßer Erbringung der Dienstleistung typischerweise zu erwarten sind.

§ 18 Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Sofern nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Kündigungsgrund ist für den Auftraggeber insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Einstellungen der Leistungen sowie für die BDG die Zahlungseinstellung des Auftraggebers oder die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers. Als weitere wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a. erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
 - b. Leistungsverzug.

§ 19 Beendigung des Auftrags

Der der BDG erteilte Auftrag wird durch die Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen beendet. Teilt die BDG dem Auftraggeber schriftlich die vollständige Erbringung aller geschuldeten Dienstleistungen mit, kann der Auftraggeber die Erbringung weiterer Dienstleistungen nicht mehr verlangen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Erklärung der BDG schriftlich die Unvollständigkeit der erbrachten Dienstleistungen rügt.

§ 20 Höhere Gewalt

1. Führt der Eintritt höherer Gewalt (z.B. Krieg oder Unruhen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Streik oder Aussperrung, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände dazu), dass die vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, insoweit kein Vertreten der jeweiligen Partei vorliegt.
2. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt die andere Partei über alle Einzelheiten zu unterrichten. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

§ 21 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der BDG, der Sitz der BDG in Herten. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt. Der BDG bleibt vorbehalten, den Auftraggeber auch an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen.

§ 22 Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen der BDG und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG – United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods) gilt nicht.

§ 23 Schriftform

Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser AGB bedarf jeweils der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Individualabreden nach § 305b BGB gehen vor. Daher haben im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und dem Stand der Judikatur im Zeitpunkt ihrer Verwendung entspricht. Soweit diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.